

Entwurf

**Richtlinie
für die Erstellung des Gesamtabschlusses
des Kreises Coesfeld
(Gesamtabschlussrichtlinie)**

- Stand: 15.11.2010 -

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Grundlagen.....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2 Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie.....	3
2.3 Geltungsbereich	4
2.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK)	4
3. Konsolidierung	5
3.1 Bestimmung des Konsolidierungskreises	5
3.2 Vorbereitung der Einzelabschlüsse	5
3.3 Vollkonsolidierung	9
3.4 Equity-Konsolidierung	11
3.5 Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at-cost).....	12
3.6 Latente Steuern.....	12
4. Bestandteile und Anlagen des Gesamtabchlusses.....	12
4.1 Gesamtergebnisrechnung	12
4.2 Gesamtbilanz	13
4.3 Gesamtanhang.....	13
4.4 Gesamtlagebericht	14
4.5 Beteiligungsbericht.....	14
4.6 Weitere Unterlagen	14
5. Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses	14
5.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	14
5.2 Konzerninterne Abstimmungen	15
5.3 Gesamtabchlusssterminplan	15
5.4 Formularwesen	15
5.5 Aufstellungs- und Prüfungsverfahren	16
6. Technische Abwicklung	16
7. Inkrafttreten	16

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Prüfschema zur Abgrenzung des örtlichen Konsolidierungskreises
Anlage 2:	Bestimmung des Konsolidierungskreises
Anlage 3:	Synopse zu Ansatz- und Bewertungsunterschiede nach NKF und HGB
Anlage 4:	Abschreibungstabelle des Kreises Coesfeld
Anlage 5:	Formularblatt für Meldung der konzerninternen Forderungen (Muster)
Anlage 6:	Formularblätter I und II für Meldung der konzerninternen Verbindlichkeiten (Muster)
Anlage 7:	Formularblatt für Meldung der konzerninternen Erträge (Muster)
Anlage 8:	Formularblatt für Meldung der konzerninternen Aufwendungen (Muster)
Anlage 9:	Ansprechpartner der zu konsolidierenden Aufgabenbereiche
Anlage 10:	Aufgaben- und Terminplanung
Anlage 11:	Abkürzungsverzeichnis

1. Allgemeines

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) haben die Kommunen auch einen Gesamtabschluss (Konzernabschluss) zu erstellen. Die Aufstellung des Gesamtabschlusses soll einen vollständigen Überblick über Vermögen und Schulden in den Kommunen und ihren Betrieben ermöglichen. Nach § 2 Abs. 1 NKF Einführungsgesetz haben die Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens zum Stichtag 31.12.2010 den ersten Gesamtabschluss nach § 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen. Der Kreis Coesfeld stellt den ersten Gesamtabschluss fristgerecht auf.

In den Gesamtabschluss werden die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche, unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform, einbezogen (konsolidiert). Dabei werden die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der in den Gesamtabschluss einbezogenen Betriebe und der Kreis Coesfeld insgesamt so dargestellt, als ob es sich bei dem Kreis Coesfeld um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde.

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am diese Gesamtabschlussrichtlinie beschlossen.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Kreis Coesfeld hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen (§ 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i.V.m. § 116 GO NRW). Weitere Vorgaben für die Umsetzung der Konsolidierung sind in den §§ 49 bis 52 des siebten Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) näher bestimmt.

Das NKF orientiert sich bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses grundsätzlich an den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) soweit kommunalspezifische Besonderheiten der Gemeinden/Gemeindeverbände dem nicht entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit dem Gesamtabschluss wird in § 49 Abs. 4 GemHVO NRW auf die Anwendung der Vorschriften des HGB verwiesen. Die Vorschriften des HGB vom 10. Mai 1897 finden in der Fassung vom 24. August 2002 entsprechende Anwendung.

2.2 Aufgabe und Zweck der Gesamtabschlussrichtlinie

Diese Gesamtabschlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabschlusses für die Kernverwaltung des Kreises Coesfeld sowie für ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche. Sie dient zur Sicherstellung der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Konzerns Kreis Coesfeld. Soweit diese Gesamtabschlussrichtlinie keine konkreten Ausführungen enthält, gelten die Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW sowie die entsprechenden handelsrechtlichen Vorgaben (HGB).

2.3 Geltungsbereich

Die Gesamtabchlussrichtlinie wird vom Kreistag erlassen und bindet sowohl die Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung Coesfeld als auch die verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form einschließlich der vom Kreis Coesfeld in die Gremien entsandten Vertreter. Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche ergeben sich für den jeweiligen Abschlussstichtag aus Anlage 2. Der Konsolidierungskreis ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Regelungen dieser Gesamtabchlussrichtlinie sind für den Kreis Coesfeld und die voll zu konsolidierenden Betriebe bindend.

Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Betriebe sind verpflichtet, dem Kreis Coesfeld alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, welche die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfordern. Diese Gesamtabchlussrichtlinie kann nicht für alle vorkommenden Geschäftsvorfälle eine generelle Regelung liefern. Sofern sich aus den Aktivitäten der „Konzernunternehmen“ Besonderheiten ergeben, die nicht durch diese Richtlinie abgedeckt sind, müssen diese Sachverhalte nach vorheriger Anhörung der betroffenen Betriebe durch den Kreis Coesfeld entschieden werden.

2.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK)

Der Gesamtabchluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen (§ 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Es ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Coesfeld zu vermitteln. Handelsrechtlich haben sich zum Konzernabschluss auch die GoK entwickelt, die auch beim Gesamtabchluss zu beachten sind. Die GoK ergänzen die für den Gesamtabchluss einschlägigen Vorschriften sowie die GoB.

Für die Gesamtabchlusserrstellung sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit (Einheitstheorie)
- Grundsatz der Einheitlichkeit (der Abschlussstichtage, der Währung, des Ausweises),
- Grundsatz der Vollständigkeit (des Konsolidierungskreises)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzierung und Bewertung
- Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden (zeitlich und sachlich)
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen sowie
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit.

Zu den GoK gehören auch die Deutschen Rechnungslegungsstandards, z.B. DRS 2, denn diese gelten als GoB auch für den Gesamtabchluss, wenn sie vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind. Darüber hinaus kommen durch die Verweise auf gemeindliche Vorschriften über den Jahresabschluss auch haushaltsrechtliche Grundsätze zur Anwendung.

3. Konsolidierung

3.1 Bestimmung des Konsolidierungskreises

Zur Bestimmung, welche Einheiten neben dem Abschluss des Kreises Coesfeld in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, regelt § 116 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 50 GemHVO NRW die Festsetzung des Konsolidierungskreises. In welcher Form und in welchem Umfang die Einbeziehung erfolgt (Vollkonsolidierung oder als assoziiertes Unternehmen), ist abhängig von der Intensität der Unternehmensanbindung. Neben der Unterscheidung öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform ist das Ausmaß des Einflusses des Kreises Coesfeld auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche von Bedeutung.

Der Gesamtabschlussrichtlinie ist ein Prüfschema zur Abgrenzung des örtlichen Konsolidierungskreises als Anlage 1 beigelegt. Es stellt dar, welche Schritte zur Bestimmung des Konsolidierungskreises erforderlich sind.

Die Bewertung und Einordnung der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche des Kreises Coesfeld ist der Anlage 2 - Bestimmung des Konsolidierungskreises - zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Einschätzung zum Konsolidierungskreis.

3.2 Vorbereitung der Einzelabschlüsse

Die Einzelabschlüsse des Kreises Coesfeld und der in den Gesamtabschluss im Rahmen einer Vollkonsolidierung einzubeziehenden Betriebe sind dahingehend aufzubereiten, dass die zeitliche Betrachtung, die Kontendefinition und die Bewertungsgrundsätze zu vereinheitlichen sind und die Abschlusserstellung einheitlichen Bilanzierungsgrundsätzen folgt. Die Konsolidierung muss sich an den Bedingungen orientieren, die für den Kreis Coesfeld als öffentliche Muttereinheit gelten. Einzelheiten zu Ansatz- und Bewertungsunterschiede nach NKF und HGB ergeben sich aus Anlage 3.

3.2.1 Einheitlichkeit der Abschlussstichtage

Der Gesamtabschluss ist auf den Stichtag 31.12. eines Haushaltsjahres (einheitliches Geschäftsjahr) aufzustellen.

3.2.2 Anwendung eines einheitlichen Positionenplans

Mit einem Positionenplan wird die Struktur der Summenbilanz sowie die Struktur der Summenergebnisrechnung festgelegt.

Für die in die Vollkonsolidierung einzubeziehenden Betriebe wird vom Kreis Coesfeld ein örtlicher Positionenplan entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben.

Der Positionenplan legt auf Kontenebene fest, in welche Positionen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung die Bilanz- und Ergebnispositionen bzw. GuV-Positionen aus den Einzelabschlüssen der zu konsolidierenden Betriebe eingehen sollen.

Die Zuordnung einzelner Konten der betrieblichen Kontenpläne und des Kontenplanes des Kreises Coesfeld zu den einzelnen Positionen des Positionenplanes (speziell Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen) erfolgt ausschließlich entsprechend der Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen (Kommunaler Kontierungsplan), die im Rahmen des kommunalen Einzelabschlusses durch die verbindliche Anlage 17 (Muster zu den §§ 3, 4 und 41 GemHVO NRW) vorgegeben wurden. Weitere Grundlagen sind die Kontierungsvorschriften des Kreises Coesfeld für seinen Einzelabschluss, die ebenfalls auf den o.g. Zuordnungsvorschriften sowie den finanzstatistischen Erhebungsmerkmalen beruhen. Bei Bedarf können örtliche Zuordnungsvorschriften zum Positionenplan entsprechend durch den Kreis Coesfeld erarbeitet werden.

Die Daten der jeweiligen Einzelabschlüsse sind von den voll zu konsolidierenden Betrieben und vom Kreis Coesfeld jeweils in eigener Verantwortung in die einheitliche Struktur des Positionenplanes überzuleiten.

Vorab erfolgt eigenverantwortlich die Aufteilung bestimmter Bilanzposten aus den Einzelabschlüssen auf die tiefer gegliederten Posten der NKF-Bilanzierung. So ist z.B. eine Unterscheidung zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken vorzunehmen, die nach handelsrechtlichen Vorgaben nicht separat ausgewiesen werden. Ebenso sind Verfüllrechte auf Grundstücke aus den entsprechenden Grundstückswerten herauszulösen, vom Grund und Boden getrennt auszuweisen und in die immateriellen Vermögensgegenstände zu überführen.

Bei den voll zu konsolidierenden Betrieben sind investive Zuwendungen für ab dem 01.01.2010 angeschaffte Vermögensgegenstände für den Gesamtabschluss nicht mehr bei den Anschaffungs-/Herstellungskosten abzusetzen, sondern brutto in einer gesonderten Passivposition „Sonderposten“ zu bilanzieren. Die entsprechenden Wahlrechte für die Einzelabschlüsse der Beteiligungen bleiben unberührt.

Aus dem in den einheitlichen Positionenplan übergeleiteten Datenmaterial wird durch den Kreis Coesfeld eine Summenbilanz und Summenergebnisrechnung erstellt.

3.2.3 Einheitlichkeit der Bewertung

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Betriebe und des Kreises Coesfeld sind entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich nach den auf den Jahresabschluss des Kreises Coesfeld anzuwendenden Bewertungsmethoden der GemHVO NRW einheitlich zu bewerten.

Wendet ein Betrieb im Einzelabschluss abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an, sind bei der Überleitung in den einheitlichen Positionenplan grundsätzlich Berichtigungen vorzunehmen.

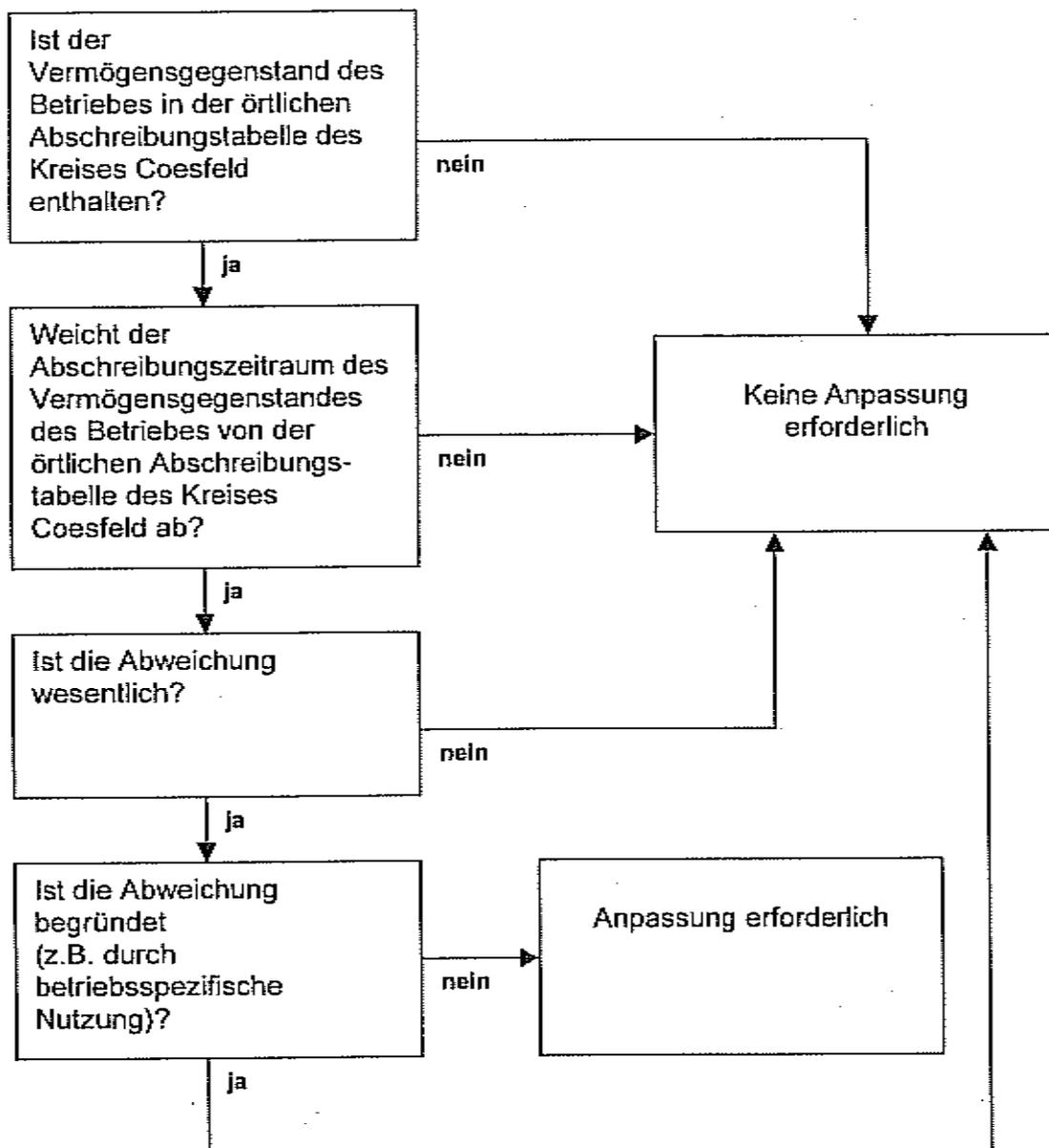
Abweichungen vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung sind entsprechend § 308 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 HGB zulässig, sofern deren Auswirkungen für das Gesamtbild von untergeordneter Bedeutung sind.

Für den Gesamtabchluss finden die folgenden einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anwendung bzw. es wird in folgenden Fällen vom Grundsatz der Einheitlichkeit abgewichen:

Vergangenheitsorientierte Wertansätze	Es erfolgt grundsätzlich keine Anpassung vergangenheitsorientierter Bilanzansätze und Bewertungsmethoden.
Bewertungsvereinfachungsverfahren	Bei den Bewertungsvereinfachungsverfahren (Gruppen-, Festwert-, Verbrauchsfolgeverfahren) existiert nach dem Handelsrecht ein Wahlrecht. Auf eine Vereinheitlichung wird verzichtet (Grundsatz Wesentlichkeit/Wirtschaftlichkeit).
Herstellungskosten	Unterschiedliche Pflicht- und Wahlbestandteile der Herstellungskosten aus den Handelsbilanzen werden beibehalten. Darüber hinaus wird bei konzerninternen Leistungen, die zu Herstellungskosten führen, auf eine Umgliederung in die „Aktivierten Eigenleistungen“ sowie auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet. (Beachtung Grundsatz Wesentlichkeit/Wirtschaftlichkeit).
Geringwertige Wirtschaftsgüter	Sofern nach dem Einkommensteuerrecht zulässige Methoden (z.B. Poolbildung) Anwendung finden, werden diese bei der Erstellung des Gesamtabchlusses nicht an die geltenden Bestimmungen für den Kreis Coesfeld angepasst.

3.2.4 Anpassung von Nutzungsdauern im Rahmen der Gesamtrechnung

Grundsätzlich gilt für die Nutzungsdauern die Abschreibungstabelle des Kreises Coesfeld (vgl. Anlage 4). Sofern im Einzelabschluss der voll zu konsolidierenden Betriebe im Vergleich zum Einzelabschluss des Kreises Coesfeld unterschiedliche Vermögenswerte nach verschiedenen Methoden abgeschrieben werden, ist dies auch im Rahmen der Gesamtrechnungslegung zulässig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gleiche und gleich genutzte Vermögensgegenstände nur in Ausnahmefällen und unter Beachtung des Grundsatzes der Willkürfreiheit nach unterschiedlichen Methoden abgeschrieben werden dürfen. Folgendes Prüfschema ist als Entscheidungsgrundlage für eine Anpassung der Abschreibungszeiträume heranzuziehen:



Abweichungen sind zu analysieren und zu begründen, sofern eine Anpassung der Nutzungsdauern nicht vorgenommen wird.

Eine Anpassung von Nutzungsdauern ist nicht erforderlich, wenn sie für die Darstellung der Gesamtlage von untergeordneter Bedeutung ist.

3.2.5 Einheitlichkeit der Wahrung

Der Gesamtabchluss des Kreises Coesfeld wird in Euro (€) aufgestellt.

3.3 Vollkonsolidierung

Verselbststandigte Aufgabenbereiche in offentlich-rechtlichen Organisationsformen sowie Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter der einheitlichen Leitung des Kreises Coesfeld stehen, sind gema § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren.

Bei der Vollkonsolidierung werden alle Beziehungen zwischen der Kommune und den Betrieben vollstandig neutralisiert. Sowohl die kapitalmaigen als auch leistungsmaigen Beziehungen werden ausgeglichen. Die Vollkonsolidierung fuhrt dazu, dass der Konzern eine wirtschaftliche Einheit bildet. Folgende Konsolidierungsschritte sind bei der Vollkonsolidierung vorzunehmen:

- Kapitalkonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung,
- Zwischenergebniseliminierung und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

3.3.1 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung wird nach der Neubewertungsmethode der beizulegende Wert einer Beteiligung der Kommune gegen das Eigenkapital der Tochter verrechnet. Eine bloe Addition des Vermogens und des Eigenkapitals wurde aus der Sicht der Einheitstheorie zu einer Doppelzahlung fuhren. In der wirtschaftlichen Einheit "Konzern" wird die Beteiligung gegenstandslos.

Es werden zwei Konsolidierungsarten unterschieden:

- die Vollkonsolidierung von Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung des Kreises stehen, oder
- die Equity-Konsolidierung von assoziierten Unternehmen, die unter mageblichem Einfluss des Kreises Coesfeld stehen.

Die Einbeziehung von voll zu konsolidierenden ("Tochter-") Unternehmen und assoziierten Unternehmen regelt § 50 GemHVO NRW.

Bei der Vollkonsolidierung werden samtliche Vermogensgegenstande, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Ertrage der einbezogenen Betriebe vollstandig in den Gesamtabchluss des Kreises Coesfeld einbezogen.

Nach der Equity-Methode werden die Wertansatze der einbezogenen Betriebe, ausgehend von den Anschaffungskosten, entsprechend des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals der assoziierten Betriebe angesetzt. Vermogen, Schulden sowie Aufwendungen und Ertrage des assoziierten Betriebes werden - anders als bei der Vollkonsolidierung - nicht in den Konzernabschluss ubernommen.

Sowohl bei der Vollkonsolidierung als auch bei der Equity-Konsolidierung entsteht ein Unterschiedsbetrag, wenn der anteilige Zeitwert des Betriebes vom anteiligen Eigenkapital des Betriebes abweicht. Ein aktivischer Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert ("Goodwill") in der Gesamtbilanz des Kreises Coesfeld ausgewiesen, während ein passivischer Unterschiedsbetrag ("Badwill") als solcher ausgewiesen wird. Eine Saldierung von verschiedenen "Goodwills" und "Badwills" mehrerer Betriebe ist zulässig, muss aber im Gesamtanhang erläutert werden (§ 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 3 Satz 3 HGB). Gem. § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW i.V.m. § 309 Abs. 1 Satz 3 HGB darf ein "Goodwill" auch offen mit den Rücklagen verrechnet werden.

Sofern voll zu konsolidierende Betriebe des Kreises Coesfeld an weiteren Unternehmen beteiligt sind, ist zur Erfassung dieser Betriebe im Gesamtabchluss die Kettenkonsolidierung anzuwenden. Hierbei wird die Kapitalkonsolidierung stufenweise, beginnend auf der niedrigsten Hierarchiestufe des "Konzerns", für alle Teilkonzerne und schließlich für den "Gesamtkonzern" durchgeführt.

3.3.2 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung sind sämtliche Schuldbeziehungen (Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Konzernverbundes zum Gesamtabschlussstichtag) der voll zu konsolidierenden Betriebe untereinander und zwischen ihnen und dem Kreis Coesfeld zu eliminieren. Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den einbezogenen Betrieben sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu berücksichtigen (§ 303 Abs. 1 HGB). Lediglich die gegenüber Dritten bzw. nicht einbezogenen Betriebe bestehende Schuldverhältnisse sind abzubilden.

Für die Meldung der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten ist jeweils das vom Kreis Coesfeld vorgegebene Formularblatt zu verwenden (Muster siehe Anlagen 5 und 6).

3.3.3 Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung werden etwaige entstandene Aufwendungen oder Erträge beim Verkauf oder bei der Übertragung von Vermögensgegenständen innerhalb des Konzernverbundes eliminiert. Die Anschaffungs- / Herstellungskosten werden somit auf den ursprünglichen Betrag zurückgesetzt.

Konzerninterne Zwischenergebnisse sind von den voll zu konsolidierenden Betrieben dem Kreis Coesfeld formlos zu melden.

3.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind sämtliche Leistungsbeziehungen, die zu Aufwendungen bzw. Erträgen innerhalb des Konzernverbundes (mit Ausnahme der Ergebnisse aus der Zwischenergebniseliminierung) führen, zu eliminieren.

Die Mehrwertsteuer (Umsatz- und Vorsteuer) ist für den Betrachtungszeitraum in Summe, aber differenziert nach Steuersätzen (zurzeit 7% bzw. 19%), auszuweisen. Aufrechnungsdifferenzen auf Grund der Mehrwertsteuer bleiben in der Gesamtergebnisrechnung in der Position der Hauptleistung stehen und werden nicht eliminiert.

Für die Meldung konzerninterner Erträge und Aufwendungen ist jeweils das vom Kreis Coesfeld vorgegebene Formularblatt zu verwenden (Muster siehe Anlagen 7 und 8).

3.4 Equity-Konsolidierung

Bei der Equity-Methode, für die in § 50 Abs. 3 GemHVO NRW aufgeführten assoziierten Unternehmen (siehe auch Ziffer 3.3.1), erfolgt im Gegensatz zur Vollkonsolidierung grundsätzlich keine Einbeziehung von Vermögenswerten, Schulden, Erträgen und Aufwendungen des Beteiligungsunternehmens in den Gesamtabschluss. Stattdessen findet eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts um die anteilig auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapitalveränderungen bei der Beteiligung statt (sogenannte Equity-Fortschreibung). Das Ziel der Equity-Methode besteht in einer zutreffenden Darstellung der gesamten Vermögenslage der Kommune, indem z.B. Gewinnthesaurierungen beim assoziierten Unternehmen im Beteiligungsbuchwert reflektiert werden (Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips). Der Ansatz und die Fortschreibung erfolgt in einem gesonderten Posten in der Gesamtbilanz.

Die Equity-Konsolidierung ist gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode durchzuführen.

Bei erstmaliger Anwendung wird der Buchwert der Beteiligung im Einzelabschluss als Beteiligung an assoziierten Unternehmen in den Gesamtabschluss ausgewiesen. In einer Nebenrechnung wird der Beteiligungsansatz auf eventuell vorhandene stille Reserven und Geschäfts- und Firmenwerte untersucht. Zu diesem Zweck wird der Beteiligungsansatz dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens gegenübergestellt. Ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist bei erstmaliger Anwendung im Konzernanhang anzugeben. Die Ergebnisse aus der Fortschreibung der Wertansätze der assoziierten Unternehmen sind in der Gesamtergebnisrechnung unter den gesonderten Posten als „Erträge aus assoziierten Unternehmen“ bzw. „Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen“ auszuweisen.

Gewinnausschüttungen sind zur Vermeidung einer Doppelerfassung zu eliminieren, indem der Beteiligungsansatz entsprechend vermindert wird.

Für die Behandlung des Geschäfts- und Firmenwertes gilt § 309 HGB. Demzufolge kann alternativ zur Abschreibung über 4 Jahre eine Abschreibung über die planmäßige Nutzungsdauer oder eine offene Verrechnung mit den Rücklagen erfolgen.

Die im Jahresabschluss der assoziierten Unternehmen abweichenden Bewertungsmethoden müssen nicht an die konzerneinheitlichen Bewertungsmethoden angepasst werden. Sofern die Bewertung nicht angepasst wird, ist dies im Gesamtanhang anzugeben.

Die Schulden- oder Aufwands- und Ertragskonsolidierung kommt bei der Equity-Bewertung nicht zur Anwendung, da im Summenabschluss keine Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge des assoziierten Unternehmens enthalten sind. Die Zwischenergebniseeliminierung wird nur durchgeführt, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind (§ 312 HGB).

Gemäß § 311 Abs. 2 HGB kann auf eine Konsolidierung verzichtet werden, wenn das assoziierte Unternehmen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung ist. Diese Beteiligungen werden nicht unter dem zuvor aufgeführten Posten ausgewiesen, sondern in dem Bilanzposten „Beteiligungen“.

3.5 Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at-cost)

Anteile von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabchluss des Kreises Coesfeld zu fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt.

3.6 Latente Steuern

Latente Steuern sind - wie auch im Einzelabschluss - im Gesamtabchluss zu beachten. Es ist der Steueraufwand auszuweisen, der sich ergeben hätte, wäre der Konzern ein Unternehmen und das Gesamtergebnis die Besteuerungsgrundlage.

Dabei können aktive latente Steuern entstehen, wenn das steuerrechtliche Ergebnis größer ist als der handelsrechtliche Gesamtjahresüberschuss oder passive latente Steuern, wenn das steuerrechtliche Ergebnis kleiner ist als der handelsrechtliche Gesamtjahresüberschuss.

Im Rahmen des Modellprojektes zum NKF-Gesamtabchluss NRW wurde festgestellt, dass die Ermittlung von latenten Steuern als ein im kommunalen Umfeld eher wesensfremdes Element von nur nachrangiger Bedeutung ist und ein größerer Aufwand zur Berechnung und Fortführung solcher Posten sich kaum rechtfertigen lässt. Für den Gesamtabchluss ist es also als sachgerecht und vertretbar anzusehen, trotz des Verweises auf § 306 HGB, die Steuerabgrenzung zu vernachlässigen (vgl. Seite 170 ff. des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses, 4. Auflage von August 2009).

4. Bestandteile und Anlagen des Gesamtabchlusses

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 GemHVO NRW besteht der Gesamtabchluss aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz,
- dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen (§ 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW). Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW).

4.1 Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung (§ 49 Absatz 3 GemHVO NRW) werden sämtliche den vollkonsolidierten Betrieben und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Mit dem Positionenrahmen für den NKF-Gesamtabchluss (vgl. Runderlass des Innenministeriums „Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der GO NRW und GemHVO NRW“, Ziffer 1.7.1 und Anlage 26) wird die Struktur der Summenergebnisrechnung für die Aufstellung des Gesamtabchlusses aufgezeigt.

4.2 Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW) ist der Konzernbilanz nachgebildet. Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Bei der Erstellung der Gesamtbilanz werden sämtliche der Kommune selbst und den voll zu konsolidierenden Betrieben gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen erfasst und bewertet. Dabei werden Doppelerfassungen (z.B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein konzerninterne Sachverhalte (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Betrieben der Kommune) nicht berücksichtigt.

Für die Gliederung und Bewertung der Gesamtbilanz gelten die Regelungen der Kernverwaltung. Mit dem Positionenrahmen für den NKF-Gesamtabschluss (vgl. Runderlass des Innenministeriums „Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der GO NRW und GemHVO NRW“, Ziffer 1.7.2 und Anlage 27) wird die Grundstruktur der Summenbilanz für die Aufstellung des Gesamtabschlusses aufgezeigt.

4.3 Gesamtanhang

Im Gesamtanhang werden die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW). Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen, Abweichungen vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung und Schätzungen sind im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen.

Abzubilden ist, welche verselbstständigten Aufgabenbereiche infolge der Einstufung als von untergeordneter Bedeutung nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden (§ 116 Abs. 3 GO NRW).

Im Einzelnen werden dargestellt:

- der Konsolidierungskreis und seine Veränderungen,
- die angewandten Konsolidierungsmethoden,
- die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung,
- Erläuterungen zum Verbindlichkeitspiegel,
- die angewandten Vereinfachungsregelungen.

Dem Gesamtanhang ist nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des DRS 2 beizufügen. Weitere Ausführungen zur Vorgehensweise bei Erstellung der Gesamtkapitalflussrechnung enthält der Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses (vgl. 4. Auflage, Seite 94 ff.). Die hierfür erforderlichen Angaben sind von den voll zu konsolidierenden Betrieben an den Kreis Coesfeld schriftlich zu melden. Bei Bedarf können für den Informationsaustausch vom Kreis Coesfeld Formularblätter erarbeitet und den voll zu konsolidierenden Betrieben für ihre Meldung zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Gesamtlagebericht

Durch den Gesamtlagebericht wird das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises erläutert (§ 51 Abs. 1 GemHVO NRW). Dargestellt werden

- in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses,
- die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen,
- eine ausgewogene, umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft des Kreises unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage anhand der für den Kreis Coesfeld bedeutenden produktorientierten Ziele und Kennzahlen gemäß § 12 GemHVO NRW,
- Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des Kreises Coesfeld,
- Angaben zu den Verantwortlichen gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW.

Der Gesamtlagebericht wird aus den Einzelabschlüssen der voll konsolidierten Aufgabenbereiche generiert und um weitere aus Gesamtsicht maßgebliche Sachverhalte ergänzt.

4.5 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht wird entsprechend § 117 GO NRW mit den Inhalten aus § 52 GemHVO NRW erstellt. Er wird jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortgeschrieben und dem Gesamtabchluss beigefügt.

Neben den Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Kreis Coesfeld und den im Gesamtabchluss vollkonsolidierten Unternehmensbereichen werden vor allem die Beziehungen zu den sonstigen nicht vollkonsolidierten und assoziierten Beteiligungen und Zweckverbänden dargestellt.

4.6 Weitere Unterlagen

Der Kreis Coesfeld kann dem Gesamtabchluss weitere Unterlagen beifügen, die aus örtlichen Gegebenheiten heraus erforderlich sind und für die Adressaten des Gesamtabchlusses die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der durch den Gesamtabchluss aufgezeigten wirtschaftlichen Lage des Kreises Coesfeld verbessern können.

5. Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses

5.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die jeweils für die einzelnen Entwicklungsschritte zuständigen Stellen beim Kreis Coesfeld und den Betrieben wirken bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zusammen.

Beim Kreis Coesfeld ist die Gesamtrechnungslegung organisatorisch der Abteilung 20 Finanzen zugeordnet. Die Abteilung 20 Finanzen nimmt die Konsolidierung vor und stellt den Gesamtabchluss einschließlich Anlagen mit Hilfe erweiterter Informationen aus den Betrieben auf. Der Gesamtanhang wird ebenfalls durch den Kreis Coesfeld erstellt. Die für die Gesamtbetrachtung relevanten Informationen über die Einzelunternehmen werden den testierten Jahresabschlüssen entnommen bzw. ermittelt. Die einbezogenen Betriebe sind verpflichtet, dem Kreis Coesfeld alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Aufstellung des

Gesamtabschlusses erfordert. Von allen verselbstständigten Aufgabenbereichen werden die zur Fortschreibung des Beteiligungsberichtes erforderlichen Unterlagen (Formularblätter, Geschäfts- und Prüfberichte) und Informationen zeitnah dem Kreis Coesfeld zur Verfügung gestellt.

Aus Anlage 9 ergeben sich die Ansprechpartner der zu konsolidierenden Aufgabenbereiche. Die Zuständigkeiten im Einzelnen sind der Anlage 10 - Aufgaben- und Terminplanung - zu entnehmen.

5.2 Konzerninterne Abstimmungen

Um Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung sowie der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabschluss zu vermeiden, sind Geschäftsfälle zwischen den voll zu konsolidierenden Betrieben, zwischen ihnen und dem Kreis Coesfeld abzustimmen. Die Saldenabstimmung wird vom Kreis Coesfeld zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres veranlasst. Bei Bedarf kann vom Kreis Coesfeld auch eine unterjährige Saldenabstimmung (z.B. zum Stichtag 30.06.) gefordert werden.

5.3 Gesamtabschlussterminplan

Der Kreis Coesfeld erstellt erstmals zum Stichtag 31.12.2010 einen Gesamtabschluss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist im Weiteren der 31.12. eines jeden Jahres.

Die zeitliche Abfolge mit Terminbestimmung ist der Anlage 10 - Aufgaben- und Terminplanung - zu entnehmen.

5.4 Formularwesen

Für eine strukturierte und einheitliche Vorgehensweise bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind die vom Kreis Coesfeld vorgegebenen Formularblätter zu verwenden. Die Formularblätter werden bei Bedarf fortentwickelt und den jeweiligen Gegebenheiten zum Gesamtabschlussstichtag angepasst. Die Formularblätter werden vom Kreis Coesfeld den voll zu konsolidierenden Betrieben termingerecht zur Verfügung gestellt.

Soweit Änderungen zu den Anlagen erforderlich werden, ist der Kreistag entsprechend zu informieren.

Die voll zu konsolidierenden Betriebe übermitteln dem Kreis Coesfeld die auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellten GB II und ER II auf den entsprechenden Formularblättern. Die sachgerechte Umgliederung aus dem Einzelabschluss des Betriebes in die GB II und ER II wird grundsätzlich durch den Abschlussprüfer des Betriebes bestätigt. Im Einzelfall kann der Kreis Coesfeld auf eine solche Bestätigung verzichten. Der Verzicht ist zu dokumentieren.

5.5 Aufstellungs- und Prüfungsverfahren

Der Gesamtabchluss ist innerhalb der in § 116 Abs. 5 GO NRW genannten Frist aufzustellen. Dabei wird der Entwurf des Gesamtabchlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der Landrat leitet den von ihm bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses dem Kreistag zur Bestätigung zu. Im Anschluss hieran erfolgt die Prüfung des Gesamtabchlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung der Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfergebnis zu geben (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 6 Satz 4 GO NRW und § 101 Abs. 2 bis Abs. 8 GO NRW).

Der vom Kreistag bestätigte Gesamtabchluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Gesamtabchluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme in den Räumen der Kreisverwaltung Coesfeld verfügbar zu halten (§ 116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 96 GO NRW).

6. Technische Abwicklung

Der Gesamtabchluss wird mit Hilfe der Standardsoftware MS-Excel bzw. auf Basis der beim Kreis Coesfeld eingesetzten Finanzsoftware erstellt.

Von den Betrieben werden die abschlussrelevanten Daten in das vom Kreis Coesfeld erarbeitete Format eingepflegt. Die weitere Bearbeitung erfolgt beim Kreis Coesfeld.

7. Inkrafttreten

Die Gesamtabchlussrichtlinie tritt mit Verabschiedung durch den Kreistag des Kreises Coesfeld in Kraft und ist erstmalig auf den Gesamtabchluss zum Stichtag 31.12.2010 anzuwenden.

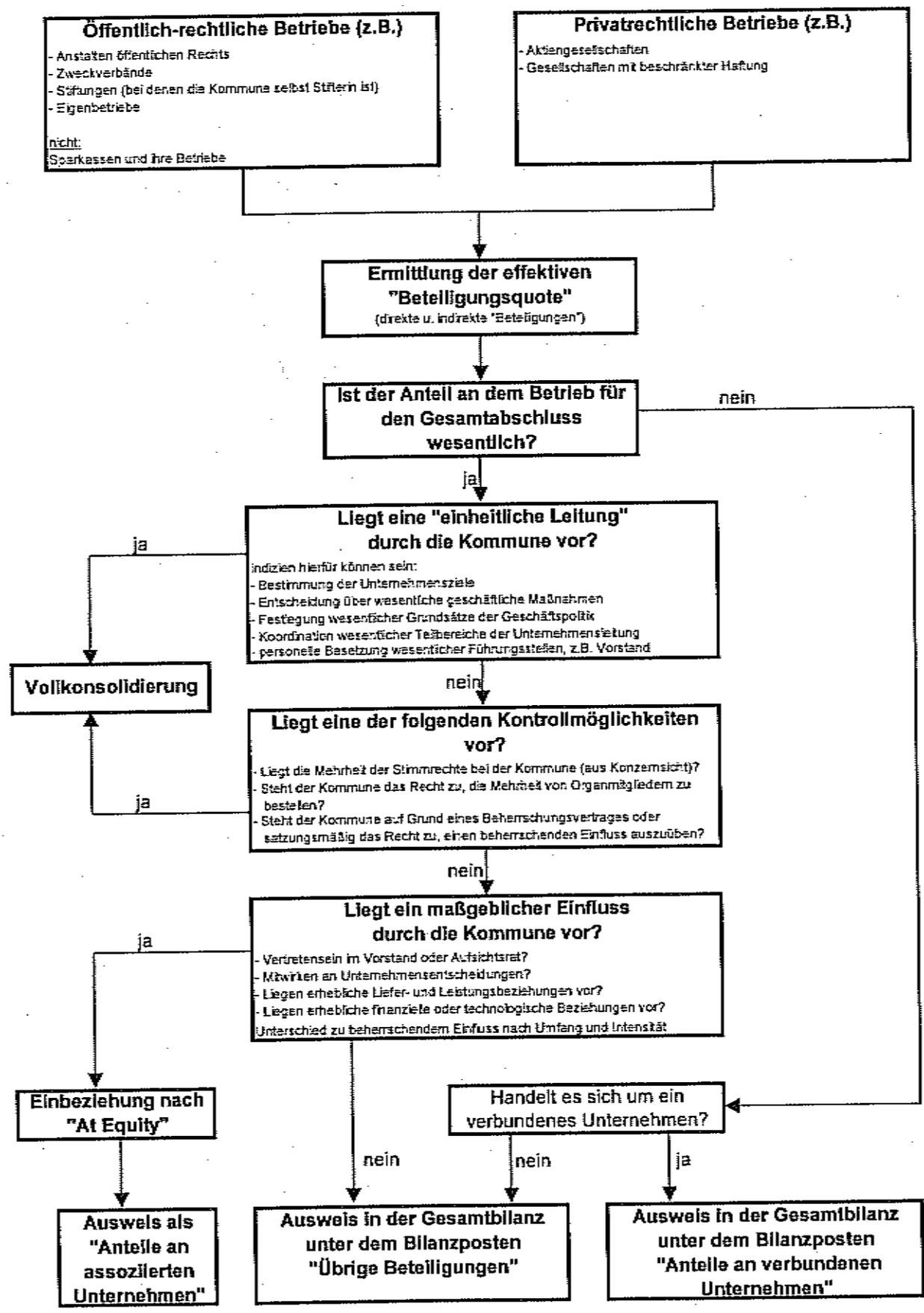
Coesfeld, den

Kreis Coesfeld
Der Landrat

Püning

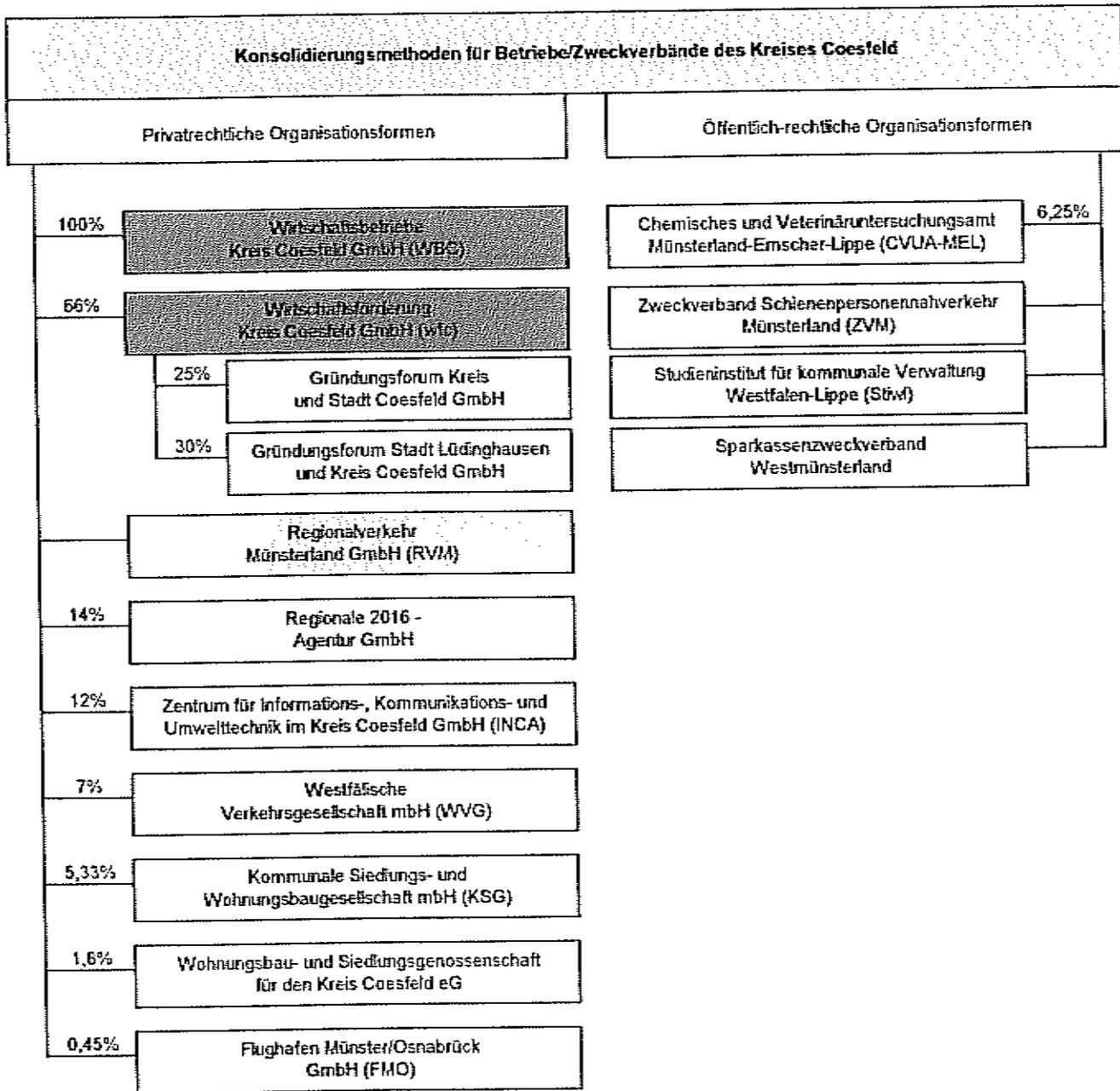
**Anlage 1:
Prüfschema zur Abgrenzung des örtlichen Konsolidierungskreises**

Prüfschritte zur Abgrenzung des örtlichen Konsolidierungskreises

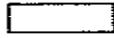
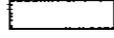


Anlage 2:

Bestimmung des Konsolidierungskreises (vorläufige Einschätzung / Stand: November 2010)



Konsolidierungsmethode:

-  Vollkonsolidierung
-  Equity-Methode
-  at-cost
-  keine Berücksichtigung

Hinweis zur Equity-Methode/RVM:

Für 2010 ist der Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen der RVM (Beteiligungsquote am 31.12.2009 von 10,73 %) geplant. Zum 31.12.2010 ist abschließend zu prüfen, ob die RVM nach der Equity-Methode zu konsolidieren ist.

**Anlage 3:
Synopsis zu Ansatz- und Bewertungsunterschiede nach NKF und HGB**

Für Zwecke des NKF-Gesamtabschlusses gilt es, die Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Betriebe an die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Kreises Coesfeld (NKF-Vorgaben) anzupassen. In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Ansatz- und Bewertungsunterschiede aufgezeigt. Bei den Anpassungen der Rechnungsvorschriften ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu berücksichtigen.

Bilanzposten/ Sachverhalt	Ansatz nach NKF/ GemHVO NRW	Ansatz nach HGB inkl. BilMoG	Festlegung Kreis Coesfeld
Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert	keine Regelung – Aktivierungsverbot	§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB-E Aktivierungsverbot	Aktivierungsverbot
Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	§ 43 Abs. 1 Aktivierungsverbot	§ 248 Abs. 2 Aktivierungswahlrecht / nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände § 255 Abs. 2 und 2 a Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.	Aktivierungsverbot
Aktiver RAP – Wenn der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag ist, so darf der Unterschiedsbetrag in den aktiven RAP aufgenommen werden.	§ 42 Abs. 2 Aktivierungswahlrecht	§ 250 Abs. 3 Aktivierungswahlrecht	Aktivierungswahlrecht
Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen	§ 43 Abs. 5 Passivierungspflicht	HFA 1/1984 Wahlrecht zur Kürzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ansatz Sonderposten	Passivierungspflicht
Pensionsrückstellungen (bestehende Versorgungsansprüche, sämtliche Anwartschaften, andere fortgeltende Ansprüche nach Ausscheiden aus dem Dienst)	§ 36 Abs. 1 Passivierungspflicht	Art. 28 EGHGB Passivierungswahlrecht	Passivierungspflicht
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen (konkret beabsichtigt)	§ 36 Abs. 3 Passivierungsgebot für konkret beabsichtigte, einzeln bestimmte und wertmäßig bezifferte Maßnahmen	Änderung § 249 Abs. 1 Satz 3 durch BilMoG – Passivierungsverbot (vorher Passivierungswahlrecht)	Passivierungspflicht
Anlagevermögen: Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	§ 33 Abs. 4 bis 410 € GWG (ggf. Vollabschreibung im lfd. Haushaltsjahr) unter 60 € Aktivierungswahlrecht (können sofort als Aufwand gebucht werden)	keine gesetzliche Regelung vorhanden; gem GoB Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich.	

Bilanzposten/ Sachverhalt	Ansatz nach NKF/ GemHVO NRW	Ansatz nach HGB inkl. BilMoG	Festlegung Kreis Coesfeld
Anlagevermögen: Abschreibungen	§ 35 Abs. 3 Abschreibungstabelle für Kommunen (Innenministerium NRW)	Orientierung an amtlichen AfA- Tabellen vernünftige kfm. Beurteilung bzgl. wirtschaftlicher Nutzungsdauer möglich	Anpassung an Abschreibungstabelle des Kreises Coesfeld, sofern Vermögensgegenstand nicht betriebspezifisch ist
Anlagevermögen: Abschreibungsart	§ 35 Wahlrecht: linear, degressiv, leistungsbezogen	§ 253 Abs. 3 Satz 1 Wahlrecht: linear, degressiv, leistungsbezogen, progressiv	Wahlrecht
Abzinsung von Rückstellungen	Abzinsungsverbot; Ausnahme für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften nach § 36 Abs. 1	§ 253 Abs. 2 Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit durchschnittlichem Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre Ausnahme: Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angemessenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt	Verbot
Außerplanmäßige Abschreibung wegen zukünftiger Wertschwankungen im Umlaufvermögen	keine Regelung Verbot der außerplanmäßigen Abschreibung	§ 253 Abs. 4 Abschreibungspflicht	Verbot
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	§ 35 Abs. 5 Verbot der außerplanmäßigen Abschreibung mit Ausnahme der Finanzanlagen	§ 253 Abs. 3 Verbot der außerplanmäßigen Abschreibung beim Anlagevermögen - Wahlrecht bei Finanzanlagen	Verbot/ Wahlrecht bei Finanzanlagen
Wertaufholung für vorangegangene außerplanmäßige Abschreibungen	§ 35 Abs. 8 Wertaufholungsgebot für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Finanzanlagen. Kein Wertaufholungsgebot für Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens.	§ 253 Abs. 5 Wertaufholungsgebot für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens/Finanzanlagen sowie für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	Gebot
Herstellungskosten Pflichtbestandteile	§ 33 Abs. 3 Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung	§ 255 Abs. 2 Satz 2 Material-, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.
Herstellungskosten Wahlbestandteile	§ 33 Abs. 3 notwendige Material- und Fertigungsgemeinkosten	§ 255 Abs. 2 angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung, Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabchluss- richtlinie.

Bilanzposten/ Sachverhalt	Ansatz nach NKF/ GemHVO NRW	Ansatz nach HGB inkl. BilMoG	Festlegung Kreis Coesfeld
Herstellungskosten Verbot	Verwaltungsgemeinkosten, Afa	§ 255 Abs. 2 Forschungs- und Vertriebskosten § 255 Abs. 3 Zinsen für Fremdkapital – Ausnahme: Zinsen, die auf Zeitraum der Herstellung entfallen	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.
Verbrauchsfolgevverfahren	keine Regelung Durchschnittswertverfahren, keine Verbrauchsfolgevverfahren	§ 256 Satz 1 Wahlrecht: Anwendung von Verbrauchsfolgevverfahren und der Durchschnittswertmethode ist zulässig	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.
Festwertverfahren	§ 34 Abs. 1 und 2 Wahlrecht Sachanlagevermögen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, Aufwuchs	§ 240 Abs. 3 für Sachanlagevermögen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.
Gruppenbewertung	§ 34 Abs. 3 gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, bewegliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien zum gewogenen Durchschnitt	§ 240 Abs. 4 § 256 Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden zum gewogenen Durchschnitt	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.

Anlage 4:
Abschreibungstabelle des Kreises Coesfeld

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
1	Gebäude und bauliche Anlagen	
1.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (baulicher Teil)	40
1.02	Abwasserkanäle	80
1.03	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	50
1.04	Baracken, Behelfsbauten	40
1.05	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	50
1.06	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	Einzelfall
1.07	Feuerwehrgerätehäuser (teilmassiv)	Einzelfall
1.08	Freibäder (bauliche Anlagen)	Einzelfall
1.09	Garagen (massiv)	Einzelfall
1.10	Garagen (sonstige Bauweise)	Einzelfall
1.11	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime	Einzelfall
1.12	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	Einzelfall
1.13	Hallen, z.B. Sporthallen (massiv)	Einzelfall
1.14	Hallen, z.B. Sporthallen (sonstige Bauweise)	Einzelfall
1.15	Hallenbäder	Einzelfall
1.16	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-, Kinder-	Einzelfall
1.17	Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z.B. Deiche	100
1.18	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	Einzelfall
1.19	Kapellen, Kirchen	Einzelfall
1.20	Kindergärten, Kindertagesstätten	Einzelfall
1.21	Krankenhäuser	Einzelfall
1.22	Krematorien	Einzelfall
1.23	Lager (massiv)	Einzelfall
1.24	Lager (sonstige Bauweise)	Einzelfall
1.25	Leichenhallen, Trauerhallen	Einzelfall
1.26	Parkhäuser, Tiefgaragen	Einzelfall
1.27	Pumpenhäuser	Einzelfall
1.28	Rettungswachen (massiv)	Einzelfall
1.29	Rettungswachen (sonstige Bauweise)	Einzelfall
1.30	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)	50
1.31	Schleusen, Wehre (sonstige Bauweise)	30
1.32	Schulgebäude (massiv)	Einzelfall
1.33	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	Einzelfall
1.34	Silobauten (Beton)	33
1.35	Silobauten (Kunststoff oder Stahl)	25
1.36	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u.a. Funktionsgebäude)	Einzelfall
1.37	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	Einzelfall
1.38	Transformatoren- und Schalthäuser, Trafostationshäuser	Einzelfall
1.39	Tunnel	Einzelfall
1.40	Verwaltungsgebäude (massiv)	Einzelfall
1.41	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)	Einzelfall
1.42	Wassertürme	50
1.43	Wohncontainer	20
1.44	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	Einzelfall
2	Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)	
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	40
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	Einzelfall
2.03	Brücken (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	Einzelfall
2.04	Gewässerausbau naturnah, offene Gräben	50
2.05	Kompostdeponie, -plätze	25
2.06	Löschwasserteiche	40
2.07	Straßen- und Stadtmobiliar	30
2.08	Spielplätze, Bolzplätze	15
2.09	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	25
2.10	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen) Wege, Plätze, Parkflächen	40 - 50
2.11	Wege, Plätze (in einfacher Bauart, d.h. unbefestigt)	30

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
3	Technische Anlagen (Betriebsanlagen)	
3.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	33
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen	15
3.03	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	25
3.04	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen	33
3.05	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	20
3.06	Beleuchtungsanlagen	30
3.07	Beschallungsanlagen	15
3.08	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	20
3.09	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfversorgungsleitungen	20
3.10	Druckluftanlagen, Kompressoren	15
3.11	Druckrohrleitungen	40
3.12	Gasleitungen	45
3.13	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlagen	15
3.14	Heizkanäle	50
3.15	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	25
3.16	Leitstellentechnik	15
3.17	Mess- und Prüfgeräte	12
3.18	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter	20
3.19	Ozonmessstation, Umweltmessstation	12
3.20	Photovoltaikanlagen	25
3.21	Solaranlagen	15
3.22	Stromverteileranlagen	15
3.23	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten	15
3.24	Verkehrsberechner (Verkehrsleitsystem)	15
3.25	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	15
3.26	Waschanlage, Waschstraße	15
3.27	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Wasserreinigungsanlagen	15
3.28	Windkraftanlagen	20
4	Maschinen und Geräte	
4.00	Maschinen und Geräte	
4.01	Abkantmaschinen	13
4.02	Abrichtmaschinen	13
4.03	Anleimmaschinen	13
4.04	Anspitzmaschinen	13
4.05	Arbeitszelle	6
4.06	Asphaltschneidegeräte	10
4.07	Atenschutzgerät, Maskendichtprüfgerät, Aftmungsgeräte	12
4.08	Ätzmaschinen	13
4.09	Backöfen für Bäcker Ausbildung	30
4.10	Bädereinrichtungen	12
4.11	Bahrwagen	12
4.12	Bänderrollmaschinen	8
4.13	Bänke aus Holz	10
4.14	Bänke aus Metall und Kunststoff	25
4.15	Bänke aus Stein, Mauerwerk	40
4.16	Bautrocknungsgeräte	5
4.17	Belüftungsgeräte (mobil)	10
4.18	Beschichtungsmaschinen	13
4.19	Betondruckprüfungsanlage	25
4.20	Betonkleinmischer	6
4.21	Biegemaschinen	13
4.22	Bohnermaschine	8
4.23	Bohrhammer, Bohrmaschine (stationär)	8
4.24	Bühnenausstattung	20
4.25	Bühnenbeleuchtungs-Stellwerk	25

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
4.26	Bühnenpodium	20
4.27	Bühnenzubehör	25
4.28	Bürgersteigkehrmaschine	10
4.29	Bürstmaschinen	10
4.30	Dampfhochdruckreiniger	10
4.31	Datensicherungssysteme	5
4.32	Desinfektionsgeräte	10
4.33	Direktbelichtungssysteme (für Offsetdruckplatten)	5
4.34	Drechselmaschinen	15
4.35	Drehbänke	16
4.36	Druckereimaschinen, sonst. Maschinen/Geräte der Druckerei	15
4.37	Eloxiermaschinen	13
4.38	Entfettungsmaschinen	13
4.39	Entgratmaschinen	13
4.40	Entlüftungsgeräte (mobil)	10
4.41	Entwicklungsströge	6
4.42	Entsalzungsanlagen	15
4.43	Erodiemaschinen	13
4.44	Erste-Hilfe-Puppen	8
4.45	Etikettiermaschinen	13
4.46	Fahrkartenverkaufsautomat, Fahrkartentwerter	12
4.47	Fahrzeuge und Motoren für Lehnwerkstätten	8
4.48	Falzmaschinen	13
4.49	Färbemaschinen	13
4.50	Feilmaschinen	13
4.51	Fettabscheider	5
4.52	Feuerlöschgeräte	8
4.53	Feuerwehreileiter (mechanisch)	20
4.54	Feuerweherschutzanzug (Gas-Säure-Kontaminations-Schutzanzug)	4
4.55	Folienschweißgeräte	13
4.56	Fräsmaschinen (mobil)	8
4.57	Fräsmaschinen (stationär)	15
4.58	Funkenerosionsmaschinen	7
4.59	Fumemähmaschinen	15
4.60	Galvanisiermaschinen	13
4.61	Gießmaschinen	13
4.62	Graviemaschinen	13
4.63	Handkehrmaschinen	7
4.64	Härtmaschinen	13
4.65	Hartplatzpflegegeräte	7
4.66	Heftmaschinen	13
4.67	Hobelmaschinen (mobil)	9
4.68	Hobelmaschinen (stationär)	16
4.69	Hubkorb, -steiger	12
4.70	Kanalleuchte mit Anschluss	10
4.71	Kanalrohrfräse	7
4.72	Kehrmaschinen (selbstaufnehmend)	10
4.73	Kehrriekarren	12
4.74	Knetmaschinen, Schockfroster, Bäckereiwerkzeug u. ä. f. Bäcker Ausbildung	30
4.75	Kommunikationssysteme	10
4.76	Konusschämaschine	20
4.77	Kraftfahrdrehleiter	20
4.78	Krankentragen mit Fahrgestell	7
4.79	Kranztransportwagen	10
4.80	Kücheneinrichtung (Mobiliar)	15
4.81	Küchengeräte	10
4.82	Lackiermaschinen	13
4.83	Lagerbehälter für Treibstoffe, Altöl etc. (oberirdisch)	25
4.84	Leitpfostenwaschgerät	10
4.85	Lötgeräte	13

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
4.86	Magnetabschneider	6
4.87	Mähgeräte ((Aufsitz-) Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslagemäher usw.)	9
4.88	Markierungsgeräte	25
4.89	Maschinen für Fleischerausbildung	30
4.90	Maschinen für Tischlerausbildung	18
4.91	Medizinisch-technische Geräte	8
4.92	Messgeräte (Abwasser)	12
4.93	Mülltonnen	12
4.94	Mülltonneninstandhaltungsgerät	20
4.95	Mülltonnentransportkarren	12
4.96	Münzgeräte (z.B. beim Kopiergerät u.ä.)	7
4.97	Nassabscheider	5
4.98	Netzwerkserver	5
4.99	Nietmaschinen	13
4.100	Paginiermaschinen	8
4.101	Parkscheinautomat, Parkuhren	12
4.102	Perforiergerät	4
4.103	Poliermaschinen (mobil)	5
4.104	Poliermaschinen (stationär)	13
4.105	Praxis- / Krankenseinrichtungen	12
4.106	Pressen	14
4.107	Presslufthammer	7
4.108	Raumpflegemaschinen/Schauersaugmaschinen	10
4.109	Rotationslasergeräte	10
4.110	Rundmaschinen	25
4.111	Rüttelplatten	11
4.112	Sägen aller Art (mobil); Kettensäge	8
4.113	Sägen aller Art (stationär)	14
4.114	Salzstreuer für den Winterdienst	10
4.115	Sandstrahlgebläse	9
4.116	Sandstreuer für den Winterdienst	10
4.117	Sauerstoff-Schutzgerät	12
4.118	Saugschläuche	10
4.119	Schallpegelmesser	8
4.120	Scheren (mobil)	8
4.121	Scheren (stationär)	13
4.122	Schiebeleiter	12
4.123	Schlagscheren	25
4.124	Schlammbehandlung, Gasspeicherung und -verwertung,	20
4.125	Schleifmaschinen (mobil)	8
4.126	Schleifmaschinen (stationär)	15
4.127	Schneeräumschild	12
4.128	Schneidemaschinen (mobil)	8
4.129	Schneidemaschinen (stationär)	13
4.130	Schweißgeräte	13
4.131	Schredder	6
4.132	Skelett, Torso, Demonstrationspuppe	15
4.133	Software (Betriebssysteme und Netzwerk)	5
4.134	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	10
4.135	Sportgeräte (Fitness- und Turngeräte)	15
4.136	Spritzgussmaschinen	13
4.137	Stampfer	11
4.138	Stanzen	14
4.139	Stauchmaschinen	10

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
4.140	Stempelmaschinen	8
4.141	Straßenfräse	7
4.142	Straßenkehrmaschine	10
4.143	Straßenschilder	25
4.144	Streuautomaten für den Winterdienst	10
4.145	Streugutbehälter, -kästen	20
4.146	Teerkocher, -spritze	15
4.147	Trennmaschinen (mobil)	7
4.148	Trennmaschinen (stationär)	10
4.149	Trockengeräte (z.B. Folientrockner)	7
4.150	Vakuumsprängeräte	15
4.151	Verkehrsüberwachungsgeräte (mobil)	8
4.152	Verpackungsmaschinen	13
4.153	Vorbaukehrmaschinen	7
4.154	Walzmaschinen	15
4.155	Webmaschinen und Zubehör	20
4.156	Werkzeuge	11
4.157	Winterdienstgeräte (allgemein)	10
4.158	Zusammentragmaschinen	12
5	Büro- und Geschäftsausstattung	
5.00	Büro- und Geschäftsausstattung	
5.01	Absackanlagen	15
5.02	Adressiermaschinen	8
5.03	Aktenvernichter	10
5.04	Amboss	30
5.05	Anschauungsmaterial, Schaufeln u.ä. für Schulen	15
5.06	Audiogeräte	10
5.07	Autotelefone	5
5.08	Banksysteme	13
5.09	Beamer, Videobeamer	8
5.10	Bepflanzungen in Gebäuden	10
5.11	Bibliotheksmöbel	13
5.12	Bildschirme	5
5.13	Brandmelde- und Löschanlagen	6
5.14	Brennkammern und -geräte	20
5.15	Brief- und Paketwaagen	12
5.16	Büchereiregalsystem für Präsenzbestand	15
5.17	Büromöbel	20
5.18	Cassettensrecorder	7
5.19	CD-Player	7
5.20	CNC Maschinen und Roboter	15
5.21	Darofen	25
5.22	Data-Display	5
5.23	Datensichtgeräte	10
5.24	Dia-Projektor	8
5.25	Drucker	5
5.26	Durchlauferhitzer	15
5.27	DVD Player	7
5.28	Einbauküchen	18
5.29	Erste-Hilfe-Kasten (Notfallkoffer)	4
5.30	Faxgeräte	7
5.31	Fernseher	10
5.32	Fernsehgeräte für Elektro-Ausbildung	20
5.33	Fernsprechnebenstellenanlagen (ISDN-Anlage)	10
5.34	Filmgeräte	7
5.35	Frankiermaschinen	8
5.36	Funksprechgerät/Handfunksprechgerät	8
5.37	Geschirrspülmaschinen	9

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
5.38	Getreidemühlen	20
5.39	Getriebe aller Art	25
5.40	Glasvitrinen	10
5.41	Großkücheneinrichtung	30
5.42	Großrechner	7
5.43	Gymnastikmatten	20
5.44	Handy	5
5.45	Heißmangeln, Bügelgeräte	15
5.46	Heizkessel	15
5.47	Hochdruckreiniger	8
5.48	Holztrockner	15
5.49	Hotelzimmer-/rezeptionseinrichtung für Hotelfachausbildung	25
5.50	Jalousien	12
5.51	Kameras (Wärmebild- / Spezial- / Digital / Polaroid-)	7
5.52	KFZ-Diagnosegeräte	8
5.53	Klimageräte (mobil)	11
5.54	Kochherde und Convektomaten	8
5.55	Kommunikationsendgeräte (allgemein)	8
5.56	Kopiergeräte	7
5.57	Kuvertiermaschinen	8
5.58	Laboreinrichtungen	14
5.59	Laborgeräte	13
5.60	Ladeneinrichtungen	8
5.61	Lagereinrichtungen	14
5.62	Laptops / Notebooks	5
5.63	Laubbläser / Laubsauger	5
5.64	Lautsprecher	7
5.65	Lehr- und Lernmaterial	5
5.66	Leinwände	10
5.67	Lesegeräte	8
5.68	Lexika	10
5.69	Mikroprozessoren, Platinen	10
5.70	Mobilfunkendgeräte	5
5.71	Motorsensen dto.	9
5.72	Nähmaschinen und -zubehör	30
5.73	Naturwissenschaftliche Sammlungen (Physik/Chemie)	30
5.74	Netz- und Toranlagen für Ballspiele	20
5.75	Oszilloskope	20
5.76	Overheadprojektoren	8
5.77	Panzerschränke	30
5.78	Personalcomputer	5
5.79	Pinnwand	8
5.80	Plotter	3
5.81	Präsentationsgeräte	8
5.82	Projektionsgeräte	10
5.83	Projektionswände (mobil)	10
5.84	Projektoren	8
5.85	Radios	7
5.86	Räumgeräte	9
5.87	Raumheizgeräte (mobil)	9
5.88	Recorder	7
5.89	Regalsystem einer Handbibliothek	15
5.90	Registrierkassen	8
5.91	Reißwölfe	8
5.92	Richt- und Anreißplatten	15
5.93	Rollatoren und Rollstühle für Pflegeausbildung	15
5.94	Rollbahnen	15
5.95	Rollwagen (in Turnhallen)	20
5.96	Rohrpostanlagen	10
5.97	Scanner (u. ä. Peripheriegeräte)	5

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
5.98	Schalgeräte	10
5.99	Schärfmaschinen	15
5.100	Schränke (nicht aus Stahl s.5.122)	15
5.101	Schulbücher Klassensätze	15
5.102	Siebanlagen	10
5.103	Software (Anwendungen Spezial)	10
5.104	Software (Anwendungen Standard)	5
5.105	Software (Betriebssysteme und Netzwerk)	5
5.106	Speichersysteme	6
5.107	Spritzpistolen	10
5.108	Stahlregal	10
5.109	Stahlschränke	20
5.110	Stellwände	20
5.111	Stroboskope	20
5.112	Tafeln	25
5.113	Technische Geräte für Schülerversuche allgemein	20
5.114	Teppiche (hochwertige ab 500 EUR/qm)	15
5.115	Teppiche (normale)	8
5.116	Textendeinrichtungen	6
5.117	Tischtennisplatten	10
5.118	Tragestühle im Rettungsdienst	10
5.119	Transformatoren	25
5.120	Transportwagen, z.B. Sackkarren	11
5.121	Tresoranlagen	25
5.122	Tresore	30
5.123	Trockenhauben, Waschbecken etc für Frisörausbildung	25
5.124	Verkehrszählungsgeräte (Zählgeräte, Zählplatten)	8
5.125	Verdichter	15
5.126	Versuchsgeräte in Schulen	20
5.127	Verstärker	7
5.128	Videogeräte	10
5.129	Vitrinen	9
5.130	Wandtafeln, Leinwände in Schulen	25
5.131	Wärmeschränke	15
5.132	Wasserfässer	20
5.133	Werkstatteinrichtungen	15
5.134	Werkzeugwagen	20
5.135	Workstations	5
5.136	Zeichengeräte (elektronisch)	8
5.137	Zeichengeräte (mechanisch)	14
5.138	Zeiterfassungsgeräte	10
6	Fahrzeuge	
6.01	Anhänger, Auflieger	15
6.02	Streuanhänger	12
6.03	Bagger, sonstige Baufahrzeuge	12
6.04	Fahrräder	8
6.05	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen u.ä.	10
6.06	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Kraftfahrdrehleiter, Löschboot	20
6.07	Hubwagen, Gerätewagen	10
6.08	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	10
6.09	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsetzwagen, Rettungstransportwagen	7
6.10	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechsellaufbauten u. ä.	12
6.11	Lokomotiven, Waggons, Gelenkwagen-Waggons, Kesselwagen	30

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
6.12	Motorräder, Motorroller	10
6.13	Müllentsorgungsfahrzeuge	10
6.14	Omnibusse	10
6.15	Personenkraftwagen, Wohnwagen	10
6.16	Rettungsboot	12
6.17	Traktoren	12
6.18	Stapler	8
7	Sonstige Anlagegüter	
7.01	Betten	15
7.02	Bierzelle	8
7.03	Brennofen (Töpferwerkstatt)	25
7.04	Buchpresse	14
7.05	Datenhallen (mobil)	15
7.06	Defibrillator	7
7.07	EC-Kartenleser	8
7.08	Erste-Hilfe-Kasten (Notfallkoffer)	4
7.09	Fahnenmasten	10
7.10	Fleischwaagen	7
7.11	Geldprüfgeräte	7
7.12	Geldsortiergeräte	7
7.13	Geldwechselgeräte	7
7.14	Geldzählgeräte	7
7.15	Gemüsewaagen	11
7.16	Getränkautomaten	7
7.17	Gläserpülmaschinen	10
7.18	Heißluftgebläse (mobil)	11
7.19	Industriestaubsauger	7
7.20	Kaltluftgebläse (mobil)	11
7.21	Kartenleser	8
7.22	Kombinationsschutzräume	16
7.23	Krankenbetten	6
7.24	Kreditkartenleser	8
7.25	Kühleinrichtungen	10
7.26	Kühlschränke	10
7.27	Leergutautomaten	7
7.28	Leitem	18
7.29	Litfaßsäule, Werbetafel	12
7.30	Mikroskope	13
7.31	Mikrowellengeräte	8
7.32	Obstwaagen	11
7.33	Passbildautomaten	5
7.34	Pflegebetten	6
7.35	Präzisionswaagen	13
7.36	Regaleinrichtungen (allgemein)	18
7.37	Reinigungsgeräte (fahrbar)	9
7.38	Schneepflüge	10
7.39	Spielautomaten	6
7.40	Staubsauger	7
7.41	Sterilisatoren	10
7.42	Teppichreinigungsgeräte (transportabel)	7
7.43	Toilettenkabinen, -wagen	9
7.44	Unterhaltungsmusikautomaten	8
7.45	Unterhaltungsvideoautomaten	6
7.46	Verkaufsbuden, -stände	8
7.47	Verkaufstheken	10
7.48	Visitenkartenautomaten	5
7.49	Warenautomaten	5
7.50	Wäschetrockner	8
7.51	Waschmaschinen	10
7.52	Wasserhochdruckreiniger	8

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
7.53	Zentrifugen	10
7.54	Zigarettenautomaten	8
8	Musikinstrumente, -zubehör	
8.01	Blas- und Schlaginstrumente	15
8.02	Tasteninstrumente	20
8.03	Klaviere	40
8.04	Streichinstrumente	12
8.05	Saiten- und Zupfinstrumente	10
8.06	sonstige Musikinstrumente	12
8.07	elektronisches Stimmgerät	10
8.08	Gitarrenverstärker	5
8.09	Klavierbank	20
8.10	Mikrofonanlage	5
8.11	Mixer / Verstärker	5
8.12	Orchesterpult	30
8.13	Musikanlagen	7

**Anlage 5:
Formularblatt für Meldung der konzerninternen Forderungen (Muster)**

**Abstimmung der Forderungen im Vollkonsolidierungskreis
zum Stichtag**

Gesellschaft:

gegen Gesellschaft	Forderungen €	Ausleihungen €	Aktive Rechnungs- abgrenzung €
Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)			
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc)			
Kreis Coesfeld			
Summe aus dem Positionenplan (KB II/GB II)			
Differenz			

Bemerkungen:

Aufgestellt:

Bestätigt:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 6:**Formularblatt I für Meldung der konzerninternen Verbindlichkeiten (Muster)****Abstimmung der Verbindlichkeiten im Vollkonsolidierungskreis
zum Stichtag**

Gesellschaft:

gegen Gesellschaft	Verbindlichkeiten €	Rückstellungen €	Passive Rechnungsabgrenzung €
Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)			
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc)			
Kreis Coesfeld			
Summe aus dem Positionenplan (KB II/GB II)			
Differenz			
Bemerkungen:			

Aufgestellt:

Bestätigt:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

**Anlage 6:
Formularblatt II für Meldung der konzerninternen Verbindlichkeiten (Muster)**

**Abstimmung der Verbindlichkeiten im Vollkonsolidierungskreis
zum Stichtag**

Gesellschaft:

gegen Gesellschaft	Anleihen	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	Sonstige Verbindlichkeiten
	€	€	€	€	€	€	€
Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)							
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc)							
Kreis Coesfeld							
Summe aus dem Positionenplan (KB II/GB II)							
Differenz							
Bemerkungen:							

Aufgestellt:

Bestätigt:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 7:
Formularblatt für Meldung der konzerninternen Erträge (Muster)

Abstimmung der Erträge im Vollkonsolidierungskreis
für Geschäftsjahr/Haushaltjahr: ...

Gesellschaft:

gegengüber Gesellschaft	Steuern und ähnliche Abgaben	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	sonstige Transfer- erträge	öffentlich- rechtliche Leistungs- entgelte	privat- rechtliche Leistungs- entgelte	Kosten- erstatun- gen und -umlagen	sonstige ordentliche Erträge	Erträge aus Gewinn- abführungs- vortrag/ Verlust- übernahmen	Boteili- gungs- erträge vom Vollkon- solidierungs- kreis	übrige Finanz- erträge	außer- ordent- liche Erträge
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)											
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (WfG)											
Kreis Coesfeld											
Summe aus dem Positionenplan (ER II)											
Differenz											
Bemerkungen:											

Aufgestellt:

Beistellt:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage B:
Formularblatt für Meldung der konzerninternen Aufwendungen (Muster)

**Abstimmung der Aufwendungen im Vollkonsolidierungskreis
für Geschäftsjahr/Haushaltsjahr**

Gesellschaft:	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Abschreibung auf Sondereinmögen und voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen	Transferaufwendungen	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	sonstige Steuern	latente Steuern	Aufwendungen für Verlustübernahmen	sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen	Zinsen und sonstige Finanzierungsaufwendungen	außerordentliche Aufwendungen
gegenüber Gesellschaft											
Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)											
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc)											
Kreis Coesfeld											
Summe aus dem Positionenplan (ER II)											
Differenz											
Bemerkungen:											

Aufgestellt:

Bestätigt:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage 9:**Ansprechpartner der zu konsolidierenden Aufgabenbereiche**

	Ansprechpartner/-in
Kreis Coesfeld 20 – Finanzen Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld	Abteilungsleiterin 20 – Finanzen Ulrike Brockkötter Telefon: 02541-182000 Fax: 02541-182098 E-Mail: ulrike.brockkoetter@kreis-coesfeld.de Vertreter: Manfred Wiesmann Telefon: 02541-182001 Fax: 02541-182098 E-Mail: manfred.wiesmann@kreis-coesfeld.de Ingrid Vier Telefon: 02541-182004 Fax: 02541-182098 E-Mail: ingrid.vier@kreis-coesfeld.de Geschäftsbuchhaltung: Daniel Stricker-Thiemann Telefon: 02541-182007 Fax: 02541-182098 E-Mail: daniel.stricker@kreis-coesfeld.de
Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH Borkener Str. 13 48653 Coesfeld	Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Brigitte Voss-Werland Telefon: 02541-952515 Fax: 02541-952555 E-Mail: brigitte.voss-werland@kreis-coesfeld.de Dr. Johannes Gerhard Foppe Telefon: 02541-187100 Fax: 02541-183039 E-Mail: dr.Foppe@kreis-coesfeld.de Buchhaltung: Monika Kortüm Telefon: 02541-952511 Fax: 02541-952555 E-Mail: monika.kortuem@kreis-coesfeld.de
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH Fehrbelliner Platz 11 48249 Dülmen	Geschäftsführer Dr. Jürgen Grüner Telefon: 02594-782400 Fax: 02594-7824029 E-Mail: juergen.gruener@wfc-kreis-coesfeld.de Thomas Brühmann Telefon: 02594-7824022 Fax: 02594-7824029 E-Mail: thomas.bruehmann@wfc-kreis-coesfeld.de Buchhaltung: Claudia Thier Telefon: 02594-782400 Fax: 02594-7824029 E-Mail: claudia.thier@wfc-kreis-coesfeld.de

**Anlage 10:
Aufgaben- und Terminplanung (Stand: November 2010)**

Hinweis: Bei dieser Terminplanung wurden die Empfehlungen nach dem NKF-Evaluierungsbericht berücksichtigt.

Zu erledigende Arbeiten				Termin
Nr.	Stichwort	Kreis Coesfeld	Voll zu konsolidierender Betrieb	
1	Informationsaustausch	Austausch von Informationen über vollzogene Änderungen (z.B. Ansprechpartner, Systeme, Beteiligungsstruktur, neue Konten, die dem Positionenplan zugeordnet werden müssen) bei Bedarf unterjährige Saldenabstimmung und Klärung von Differenzen konzerninterner Beziehungen	Austausch von Informationen über vollzogene Änderungen (z.B. Ansprechpartner, Systeme, Beteiligungsstruktur, neue Konten, die dem Positionenplan zugeordnet werden müssen) bei Bedarf unterjährige Saldenabstimmung und Klärung von Differenzen konzerninterner Beziehungen	01.01. bis 31.12.
2	Vorbereitung der Einzelabschlüsse	Fertigstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses (Hinweis: Verlängerung der Zuleitungsfrist nach § 95 GO NRW von 3 Monate auf 5 Monate im Rahmen der NKF-Evaluation)		bis 31.05.
			Fertigstellung des Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12. und Übersendung des Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss an den Kreis Coesfeld (testierte HB I)	bis 30.06.
		Saldenabstimmung zwischen den Konzernbetrieben und dem Kreis Coesfeld zum Stichtag 31.12.	Saldenabstimmung zwischen den Konzernbetrieben und dem Kreis Coesfeld zum Stichtag 31.12.	bis 30.06.
			Anpassung des Einzelabschlusses einheitlich den Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften des Kreises Coesfeld sowie Anpassung an den konzerneinheitlichen Richtlinien (Konzernbilanz II – KB II/GB II) Bilanzposten komprimieren und umgliedern in Positionenplan GuV umgliedern in Positionenplan Zuleitung der vom Wirtschaftsprüfer unterzeichneten GB II und ER II an den Kreis Coesfeld Zuleitung von weiteren Unterlagen an den Kreis Coesfeld wie z.B.: - umgegliederte GuV in Positionenplan - ergänzende Informationen zum Gesamtlagebericht und Gesamtanhang - notwendige Angaben/Unterlagen für die Erstellung der Gesamtkapitalflussrechnung - Angaben/Unterlagen für die Erstellung des Beteiligungsberichtes - weitere notwendige Angaben/Erläuterungen für Erstellung des Gesamtabschlusses	bis 15.07.
		Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag (Hinweis: Reduzierung der Feststellungsfrist für den Jahresabschluss im Rahmen der NKF-Evaluation auf den 30.09.)		bis 10.08.
	Bilanzposten komprimieren und umgliedern in Positionenplan Ergebnisrechnung umgliedern in Positionenplan Daten in Excel-Datenblätter einpflegen		bis 10.09.	

Zu erledigende Arbeiten				Termin
Nr.	Stichwort	Kreis Coesfeld	Voll zu konsolidierender Betrieb	
3	Konsolidierung	<p>Kapitalkonsolidierung Schuldenkonsolidierung Zwischenergebniselementierung Aufwands- und Ertragskonsolidierung</p> <p>Konsolidierung nach der Equity-Methode Kapitalanteilmethode</p> <p>Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung erstellen Gesamtanhang (inkl. Gesamtkapitalflussrechnung und Verbindlichkeitspiegel) erstellen Anlagen (Gesamtlagebericht, Beteiligungsbericht) erstellen</p>	<p>Kapitalkonsolidierung Schuldenkonsolidierung Zwischenergebniselementierung Aufwands- und Ertragskonsolidierung</p>	bis 10.09.
4	Aufstellung	Aufstellung des Entwurfes des Gesamtabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 5 GO NRW und § 95 Abs. 3 GO NRW) einschl. Drucklegung		bis 15.09.
5	Zuleitung an Kreistag	Zuleitung des Entwurfes des Gesamtabschlusses an den Kreistag zur Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 GO NRW und § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW)		bis 30.09.
6	Prüfung	Prüfung des Entwurfes des Gesamtabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 5 GO NRW) unter Einbeziehung der Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld und ggf. Anpassung des Entwurfs durch die Verwaltung mit anschließender Drucklegung		01.10. bis 30.11.
7	Feststellung und Entlastung	Beratung und Bestätigung des Gesamtabschlusses durch den Kreistag (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 GO NRW) nach vorheriger Behandlung im Rechnungsausschuss und im Kreisausschuss und Entlastung des Landrats durch den Kreistag (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 1 GO NRW und § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW)		01.12. bis 31.12.
8	Anzeige- und Bekanntmachungsverfahren	Anzeige des Gesamtabschlusses bei der Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung sowie Verfügbarhalten des Gesamtabschlusses bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 1 GO NRW und § 96 Abs. 2 GO NRW)		nach dem 31.12.

Anlage 11: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Afa	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AK	Anschaffungskosten
ALV	Anlagevermögen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CVUA-MEL	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
d.h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EA	Einzelabschluss
eG	eingetragene Genossenschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ER	Ergebnisrechnung
etc.	et cetera
FAV	Finanzanlagevermögen
ff.	fortfolgende
FGK	Fertigungsgemeinkosten
Fifo	First in first out
FK	Fremdkapital
FMO	Flughafen Münster/Osnabrück GmbH
GA	Gesamtabschluss
GB	Gesamtbilanz
gem.	gemäß
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
HB	Handelsbilanz
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
INCA	Zentrum für Informations-, Kommunikations- und Umwelttechnik GmbH
i.V.m.	in Verbindung mit
KB	Konzernbilanz
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KSG	Kommunale Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH
Lifo	Last in first out
LL	Lieferungen und Leistungen
MGK	Materialgemeinkosten
ND	Nutzungsdauer
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RHB	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
RVM	Regionalverkehr Münsterland GmbH
SAV	Sachanlagevermögen
SoPo	Sonderposten
Stiwl	Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe
TE	Tausend Euro
VG	Vermögensgegenstand
VSEF-Lage	Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage
WBC	Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
wfc	Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH
WSG	Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG
WVG	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
z.B.	zum Beispiel
ZVM	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland